

Änderungen im Schweizer MwSt.-Gesetz ab 2011

Per 1. Januar 2011 werden in der Schweiz die Mehrwertsteuersätze erhöht. Für die Steuerpflichtigen ist entscheidend, dass der Übergang zwischen den alten und den neuen Steuersätzen reibungslos verläuft. Wir zeigen Ihnen, was dabei zu beachten ist:

Alt (7.6%) oder neu (8%)

Entscheidend für den anwendbaren Steuersatz ist der Zeitpunkt oder der Zeitraum der Leistungserbringung. Das Datum der Rechnungsstellung oder das Datum der Zahlung ist dabei irrelevant. Für Leistungen, welche im Jahr 2011 erbracht werden, können bei deren Fakturierung ab sofort die neuen Steuersätze angewendet und ausgewiesen werden.

Jahresübergreifender Leistungszeitraum

Leistungen, die teilweise im Jahr 2010 und teilweise im Jahr 2011 erbracht werden, sind grundsätzlich nach dem Zeitraum der Leistungserbringung aufzuteilen. Aus der Rechnung muss die Aufteilung in die Leistungsperioden (2010 bzw. 2011) mit dem entsprechend geltenden Steuersatz klar hervorgehen. Andernfalls unterliegt die Gesamtleistung dem höheren Satz von 8%.

Abrechnung mit der ESTV

In der 1. und 2. Quartalsabrechnung 2010 sind nur die aktuellen Steuersätze aufgeführt. Leistungen, welche in diesem Zeitraum fakturiert, aber erst im Jahr 2011 erbracht werden, unterliegen dem entsprechenden neuen Steuersatz. Diese können aber bis zum 30. Juni 2010 nur mit den alten Steuersätzen in der Mehrwertsteuerabrechnung deklariert werden. Die Steuersatzdifferenz muss in der 3. Quartalsabrechnung nachdeklariert werden. In den Abrechnungsformularen für Abrechnungsperioden ab dem 1. Juli 2010 sind die neuen Steuersätze erstmals zusammen mit den bis Ende 2010 gültigen Steuersätzen aufgeführt.

Beispiel

Die Ladenbau- und Messe AG schliesst am 30. Juni 2010 (Rechnungsdatum) mit einem Kunden einen Wartungsvertrag für den Zeitraum vom 1. Jan. 2010 bis zum 31. Dez. 2011 ab. Da die Leistung sowohl das Jahr 2010 als auch das Jahr 2011 betrifft, ist diese aufzuteilen. Die auf das Jahr 2010 entfallenden Monate sind mit dem bisherigen Steuersatz (7.6%) und die in das Jahr 2011 entfallenden Monate sind mit dem neuen Steuersatz (8%) in Rechnung zu stellen.

Bezugsteuer

Leistungen über den 31. Dezember 2010 hinweg, welche der Bezugsteuer unterliegen, können nur pro rata temporis aufgeteilt werden, wenn der ausländische Leistungserbringer den auf das Jahr 2010 entfallenden Leistungsteil gesondert fakturiert oder separat ausweist.

Entgeltsminderungen

Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte) sind mit den bisherigen Steuersätzen zu korrigieren, sofern Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 betroffen sind.



Schweiz ■ Svizzera ■ Suisse

Vorsteuerabzug

Die vom Leistungserbringer effektiv in Rechnung gestellte Steuer darf in Abzug gebracht werden. Erhält der Leistungsempfänger im Jahr 2010 eine zum Satz von 8% fakturierte Leistung, darf er die Vorsteuer von 8% bereits abziehen.

Wird eine Steuersatzdifferenz mit Hinweis auf die erste Rechnung mit falschem (nicht mehr gültigem) Steuersatz nachfakturiert, kann der Rechnungsempfänger auch hierfür den Vorsteuerabzug vornehmen.

Wird die Vorsteuer in der Buchhaltung automatisch berechnet, ist speziell auf die korrekte Anwendung der Steuersätze zu achten. Bei weiterführenden Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Steuerberater.

BVMW Geschäftsstelle Zug

Stand: 15. Sept. 2010